

# Wernstein am Inn

... wir bauen Brücken!

Zl. 920-5/A-2022-pi

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wernstein am Inn vom 11. November 2022 mit der die Hundeabgabe für das gesamte Gemeindegebiet gemäß §§ 10 und 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 idgF festgesetzt wird.

### § 1

- a) Die jährliche Hundeabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz beträgt für den ersten Hund ..... € 50,--  
und für jeden weiteren Hund ..... € 75,--
- b) Die jährliche Hundeabgabe gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz beträgt ... € 20,--.

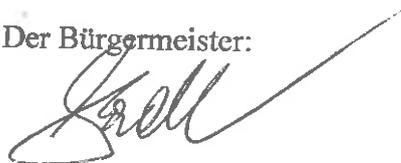
### § 2

Abgabenschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin und ist die Abgabe für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 14. November 2022

abgenommen am: 29. November 2022

